

Artikel IX.

Die Reglerungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studierenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Artikel X.

Bei allen mit akademischer Strafe zu belegenden Geschwürigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten geschwürigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studierenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafe nothwendig machen.

Artikel XI.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Werrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Werrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem *consilio abeundi* oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII. Num. 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Werrufserklärungen, wird diejenigen Studierenden treffen, welche sich Werrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben und daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Werrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyn.

Artikel XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Ausführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Re-